

# Satzung des Vereins muvi e.V.

Stand: 15.07.2023

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "muvi e.V." – nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brakel.
- (3) Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn übertragen worden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a. der Jugend- und Altenhilfe
  - b. von Kunst und Kultur
  - c. der Potentialentdeckung und -entfaltung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Altersgruppen für eine gute, lebenswerte Zukunft.
  - d. der Wiederentdeckung der Natur und der Bedeutung des Urbedürfnisses nach Naturverbundenheit als Basis für gesunde Entwicklung und somit für eine lebenswerte Zukunft durch Menschen aller Altersstufen
  - e. des Natur- und Klimaschutzes
  - f. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte
  - g. Durchsetzung der Rechte von Kindern und Behinderten
  - h. der Heimatpflege und Heimatkunde
  - i. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  - j. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung der Menschlichkeit und hat sich zum Ziel gesetzt, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Menschen im Kreis Höxter zu stärken.
  - (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
    - a. die Bereitstellung von geeigneten Räumen für erlebnispädagogische Arbeit,
    - b. die Veranstaltung von sozialen Wochen für Schüler und Auszubildende,
    - c. Familienangebote,
    - d. Begegnungen zwischen jungen Menschen und Senioren,
    - e. Weiterbildung und Qualifizierung,
    - f. Beratung,
    - g. die Unterstützung, Organisation und Initiierung von Projekten im Rahmen von Inklusion und Integration unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund und von Flüchtlingen,
    - h. Kooperation und Netzwerkarbeit mit Schulen, Bildungsträgern, Unternehmen und Fachbehörden,
    - i. die Aktivierung von Menschen unterschiedlichen Alters für eine verantwortliche Mitarbeit in Projekten,
    - j. die Durchführung von Projekten rund um Natur- und Umweltschutz,
    - k. Veranstaltungen, Veröffentlichungen,

- l. Öffentlichkeitsarbeit,
- m. Internetpräsenz,
- n. Social media.

(4) Sofern der Verein nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann er finanzielle oder Sachmittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zukommen lassen.

(5) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vereinsvorstand entscheidet in Abhängigkeit von der Ertragslage des Vereins darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

(6) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.

(4) Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

### **§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbandes an.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller Beschwerde eingelegt werden.

Darüber wird in einer Mitgliederversammlung entschieden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird in einer Mitgliederversammlung entschieden, die schriftlich durch den Vorstand einzuberufen ist.
- (7) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand, so kann es ohne vorherige Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag abweichend von den Richtlinien festlegen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von den anwesenden Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- (2) An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand (alternativ: der Aufsichtsrat) entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 33 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung bei Abwesenheit ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - f) Beteiligung an Gesellschaften
  - g) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - h) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - i) Aufnahme von Darlehen ab Euro 10.000
  - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 7)
  - k) Satzungsänderungen
  - l) Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit dieser Aufgabe betrauen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist paritätisch besetzt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
  - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
  - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- (4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Fachausschüsse, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind, einberufen. Der Vorstand kann Gesprächs- und Arbeitskreise für bestimmte Sachgebiete einsetzen und deren Leiter bestimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende veranlasst in diesem Fall den Versand der für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen und bittet die Vorstandsmitglieder, umgehend ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird durch den Vorsitzenden auf Grundlage derjenigen Voten festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe eines Votums bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Ergebnis wird dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen mitgeteilt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.
- (8) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 10 Vertretung**

(1) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Der Geschäftsführer kann zudem als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden, der den Verein bei der Leitung der zentralen Geschäftsstelle vertritt. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW Kreisgruppe Höxter der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Brakel, den 15.07.2023

*Silvia Vandiken*

*Corina Musaccol*